

## Die wichtigsten rechtlichen und bürokratischen Angelegenheiten (Stand: Mai 2020)

### • Dürfen Flüchtlinge einer Arbeit nachgehen?

Je nach Aufenthaltsstatus dürfen Flüchtlinge in Deutschland arbeiten oder nicht:

- o **Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis (positiver Asylbescheid):** Anerkannte Asylbewerber/innen, die vom Bundesamt einen positiven Bescheid erhalten haben dürfen uneingeschränkt arbeiten oder einer selbstständigen Tätigkeit nachgehen.
- o **Personen mit einer Aufenthaltsgestattung (während das Asylverfahren noch läuft):**

Asylbewerber/innen dürfen eine Arbeit aufnehmen:

- nach 3 Monaten, wenn Sie nicht verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die Drei-Monats-Frist beginnt mit der Äußerung eines Asylgesuchs gegenüber der Grenzbehörde, einer Ausländerbehörde oder der Polizei.
- nach 6 Monaten, wenn Sie minderjährige Kinder haben und verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen
- nach 9 Monaten, ohne minderjährige Kinder – auch wenn Sie verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Asylbewerber/innen müssen vor der Aufnahme einer Arbeit die Genehmigung hierfür bei der zuständigen Ausländerbehörde einholen. Zudem ist grundsätzlich die Zustimmung der örtlichen Arbeitsagentur erforderlich (darum kümmert sich die Ausländerbehörde).

Volljährige Asylbewerber/innen können / müssen, während der Wartezeit auf ihren Asylbescheid, an einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme (FIM) teilnehmen. Diese Tätigkeit können sie bis zu 6 Monate mit maximal 30 Stunden pro Woche ausüben und erhalten dafür eine Mehraufwandsentschädigung von 0,80€ je Stunde.

### o **Geduldete Personen (negativer Asylbescheid, aber Abschiebung wird ausgesetzt):**

Geduldete Flüchtlinge dürfen nach 6 Monaten einer Beschäftigung nachgehen, wenn sie zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind, ansonsten nach 3 Monaten. Voraussetzung ist, dass die zuständige Ausländerbehörde die entsprechende Genehmigung erteilt hat und die örtliche Arbeitsagentur der Ausübung der Beschäftigung zustimmt. Hierbei haben Flüchtlinge, die eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen, bestimmte Zugangsbedingungen zum Arbeitsmarkt:

- o Die Aufenthaltsgestattung muss seit mindestens drei Monaten vorliegen (Ausnahme: Schnupperpraktikum im Landkreis Unterallgäu)
- o Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung von Ausländerbehörde liegt vor
- o Zustimmung der örtlichen Arbeitsagentur liegt vor. Die Ausländerbehörde holt diese Zustimmung der Arbeitsagentur ein, die Person muss sich nicht selbst um die Zustimmung

- bemühen. Nach vierjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet ist die Zustimmung der Arbeitsagentur in der Regel nicht mehr erforderlich.
  - Abschiebungsverbot: Ausländerbehörde entscheidet im jeweiligen Einzelfall, ob eine Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt wird
- Grundsätzlich gilt:
  - Jeder Einzelfall wird gesondert geprüft.
  - Straftäter dürfen nicht arbeiten.
  - Personen aus sog. sicheren Herkunftsstaaten nicht arbeiten.
  - Eine Aneinanderreihung gleicher Praktika ist nicht möglich.
- Unbezahltes Schnupperpraktikum bis maximal zehn Tage (nur für Flüchtlinge mit Wohnort im Landkreis Unterallgäu, nicht mit Wohnort in der Stadt Memmingen!):
  - Genehmigungsfrei möglich.
  - Schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Asylbewerber nötig.
- Praktikum zur Überprüfung der Ausbildungseignung bis maximal drei Monate:
  - Ausländerbehörde muss zustimmen.
  - Praktikumsvertrag zwischen Arbeitgeber und Ausländer nötig.
- Anerkannte Ausbildung:
  - Ausländerbehörde muss zustimmen.
- Sonstiges Praktikum:
  - Ausländerbehörde muss zustimmen.
  - Zentrale Arbeitsvermittlung muss zustimmen.
- Beschäftigung:
  - Ausländerbehörde muss zustimmen.
  - Zentrale Arbeitsvermittlung muss zustimmen
- **Informationen zur Beschäftigungsduldung** finden sich in diesem Video:  
<https://www.youtube.com/watch?v=9QjU700jiol>

• **Sind Flüchtlinge haftpflichtversichert?**

Flüchtlinge müssen sich selber um eine Haftpflichtversicherung kümmern! Liegt ein positiver Asylbescheid vor und der Flüchtling einen gemeinnützigen 1-Euro-Job ausübt, kann er/sie über die kommunale Haftpflichtversicherung versichert werden.

• **Welche Geldleistungen erhalten Flüchtlinge?**

Flüchtlinge erhalten Geldleistungen für den notwendigen Bedarf wie z.B. Lebensmittel und Kleidung und für den notwendigen persönlichen Bedarf wie z.B. Telefon, ÖPNV, Hygieneartikel. Die Höhe dieser monatlichen Leistungen richtet sich nach dem Familienstand und dem Alter der Person:

	Notwendiger Bedarf	Notwendiger persönlicher Bedarf	Gesamt
Alleinstehend (volljährig) oder Alleinerziehend	194€	150 €	344 €
Paare in einer Wohnung /Unterbringung in einer Sammelunterkunft	174 €	136€	310 €
Erwachsene in einer stationären Einrichtung; Erwachsene unter 25 Jahre, die im Haushalt der Eltern leben	155 €	120 €	275 €

Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren	196 €	79 €	275 €
Kinder zwischen 6 und 13 Jahren	171 €	97 €	268 €
Kinder bis 5 Jahre	130 €	84 €	214

- **Welche finanzielle Unterstützung gibt es für Asylbewerber?**

Anerkannte erwerbsfähige Asylbewerber, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln sichern können, können beim Jobcenter Grundsicherung für Arbeitssuchende beantragen, das sogenannte Hartz IV oder Arbeitslosengeld II.

- Hartz IV / Arbeitslosengeld II: Jobcenter:

Während des Bezugs von Arbeitslosengeld II besteht grundsätzlich Schutz in der Kranken- und Pflegeversicherung. Wohngeld oder Kinderzuschläge können neben dem Arbeitslosengeld II nicht bezogen werden. Das Einkommen aus gemeinnütziger Arbeit („Ein-Euro-Jobs“) bleibt anrechnungsfrei.

- Wohngeld: Sozialamt (wenn Arbeitseinkommen vorhanden)
- Kindergeld: Zuständig ist die Familienkasse

- **Führerschein**

Mit einer ausländischen Fahrerlaubnis darf in Deutschland NICHT automatisch Auto gefahren werden. Fahren ohne Fahrerlaubnis stellt eine Straftat nach §21 Straßenverkehrs Gesetz dar.

**Erforderliche Unterlagen für die Führerscheinprüfung (Klasse B – PKW bis 3,5 Tonnen)**

- Antrag
- Pass / Passersatzpapier/ ausländisches Identitätspapier (z.B. nationaler Führerschein) im Original mit deutscher Übersetzung; im Einzelfall wird auch die Aufenthaltsgestattung anerkannt
- Biometrisches Lichtbild
- Sehtest
- Nachweis über einen Erste-Hilfe-Kurs
- Name der Fahrschule

**Erforderliche Unterlagen bei Anerkennung und Umschreibung ausländischer Fahrerlaubnis**

- Antrag
- Pass / Passersatzpapier/ Identitätspapier (z.B. nationaler Führerschein) im Original mit deutscher Übersetzung; im Einzelfall wird auch die Aufenthaltsgestattung anerkannt

- Gültiger Führerschein im Original mit Übersetzung (internationaler Führerschein reicht nicht aus; Echtheit wird vom Landeskriminalamt überprüft)
  - Wohnsitzprinzip muss eingehalten sein (Zeitpunkt der Ausstellung des nationalen Führerscheins muss VOR Wohnsitznahme in Deutschland sein)
  - Biometrisches Lichtbild
  - Sehtest
  - Nachweis Erste-Hilfe-Kurs
  - Name der Fahrschule
- **Unterkunft**

Während eines laufenden Asylverfahrens wird eine Wohnmöglichkeit in einer Asylunterkunft gestellt. Sollte ein Flüchtling einen negativen Asylbescheid erhalten, MUSS er/sie in dieser Asylunterkunft bleiben. In dezentralen Unterkünften ist die Stadt Memmingen oder der Landkreis Unterallgäu für die Einrichtung und den Gebäudeunterhalt zuständig. Falls Flüchtlinge einen Umzug in einen anderen Landkreis, eine andere Stadt oder ein anderes Bundesland planen müssen sie bei der zuständigen Ausländerbehörde einen schriftlichen Antrag stellen. Nach Abschluss des Asylverfahrens sind Flüchtlinge dazu verpflichtet, die Unterkunft zu verlassen und sich eine Wohnung zu suchen. Sollten sie keine eigene Unterkunft finden, fällt eine Unterkunftsgebühr an. Außerdem müssen sich Flüchtlinge dann an den Kosten für die Haushaltsenergie beteiligen. Falls sie noch kein eigenes Einkommen haben übernimmt diese Gebühren das zuständige Jobcenter. Die Benutzungsgebühr wird jährlich neu berechnet und im bayerischen Ministerialblatt jeweils zum 01. Juli eines Jahres veröffentlicht. Auf diese volle Benutzungsgebühr werden Abschläge vorgenommen, die sich nach der Rolle der Person in einem Haushaltsverband und nach der bewohnten Zimmerkategorie richtet.

Die volle Benutzungsgebühr im Jahr beträgt € 420,27.

Mögliche Abschläge auf diese Gebühr ermitteln sich nach § 23 Abs. 2 DVAsyl:

Zimmerkategorie	Abgeschlossene Wohneinheit oder Einbettzimmer	Mehrbettzimmer bis 4-Bettzimmer	Mehrbettzimmer ab 5-Bettzimmer und sonstige Unterkünfte
Alleinstehende oder einem Haushalt vorstehende Person	40 %	67 %	75 %
Haushaltsangehörige	60 %	80 %	85 %

- **Können Flüchtlinge ein Bankkonto eröffnen?**

Flüchtlinge können ein eigenes Konto bei einer Bank eröffnen. Darauf werden dann die monatlichen Geldleistungen überwiesen. Änderungen der Bankverbindung müssen sofort mitgeteilt werden um dies für die nächste Auszahlung zu berücksichtigen.

Eines der folgenden Dokumente müssen zur Kontoeröffnung vorgelegt werden:

- Ankunftsnaehweis
- Gestattung
- Duldung

- **Werden ausländische Zeugnisse und Qualifikationen anerkannt?**

- Es gibt eine Anerkennungsberatung (Sitz in Augsburg): Förderprogramm Migranet
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB): [www.kmk.org/zab](http://www.kmk.org/zab)

- **Welche Ämter sind für was zuständig?**

- **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bamf):** Asylantrag, Integrationskurse
- **Verwaltungsgericht:** Klage gegen abgelehnten Asylantrag
- **Ausländeramt:** Aufenthaltstitel, Reiseausweise, Ausweisung und Abschiebung, Familiennachzug, Einbürgerung, Beschäftigungserlaubnis
- **Jobcenter:** Stellenvermittlung, Hartz IV, Berufsberatung, Sprachkurse, Praktika
- **Agentur für Arbeit:** Berufsorientierung, Berufsbezogene Sprachkurse, Stellenvermittlung
- **Jugendamt:** Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- **Amt für Wohnen und Migration:** Unterkunftsmanagement Sozialwohnung, Wohnungslosenhilfe, Integrationsangebote, Qualifizierung, Rückkehrberatung
- **Städtisches Bildungsreferat:** Kita-Plätze, Bildungsberatung, Integrationsklassen an Berufsschulen
- **Staatliches Schulamt:** Vorkurse (letztes Kita-Jahr), Deutschklassen, Grundschule, Mittelschule
- **Auswärtiges Amt:** Visa für Familiennachzug, Beglaubigung von ausländischen Dokumenten
- **Botschaft Herkunftsland:** Ausstellung von Pässen